



Haushaltssicherungskonzept 2023

Der Landesgesetzgeber schreibt vor, dass Gemeinden mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht hierzu vor:

Gem. § 92 Abs. 5 HGO

„der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist [...]
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.“

§ 92a Abs. 1 HGO

„(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Auch die Gemeindehaushaltsverordnung sieht die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts als Pflichtbestandteil vor und konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen:

§ 24 Abs. 4 GemHVO

„Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.“

Der aktuelle Finanzplanungserlass vom 14. Oktober 2022 macht zum Haushaltssicherungskonzept folgende Ausführungen:

„Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO spricht von Fehlbeträgen im Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist nur dann anzunehmen, wenn sich für den fünfjährigen Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der ordentlichen Rücklage ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis oder ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt ergeben.“

Globale Entwicklungen und deren Auswirkungen für die Stadt Offenbach am Main

Die gesamtwirtschaftliche Erholung in Folge der Corona-Pandemie bekam bereits Ende 2021 durch eine anziehende Preissteigerung erste Dämpfer. Infolge des Ukraine-Kriegs und der daraus entstehenden Energieverknappung bekam die Preissteigerung einen weiteren enormen Schub, wodurch sich sowohl Waren und Dienstleistungen verteuerten und weiter verteuern, als auch Zinsen kräftig angezogen haben und höchstwahrscheinlich weiter anziehen. Diese steigende Ausgabenlast schlägt sich in der Folge auch im Haushalt nieder.

In welchem Ausmaß sich die globalen Entwicklungen im städtischen Haushalt bemerkbar machen, lässt sich aktuell nur äußerst schwer beziffern, da die Unsicherheiten rund um das Thema Energie sehr hoch sind und die möglichen Verwerfungen daraus für die heimische Wirtschaft bisweilen kaum prognostizierbar sind. Gleichwohl bedarf es einer gefestigten Einnahmehasis (Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisung), um die in vielen Bereichen steigenden Ausgabenlasten tragen zu können, ohne Einbußen in Umfang und Qualität der Leistungen zu riskieren. Vor dem Hintergrund bleibt die Haushaltssituation angespannt.

Der Haushalt 2022 samt Planung bis 2023 war bereits unterfinanziert und nur aufgrund der wirtschaftlich guten Vorjahre, in denen die ordentliche Rücklage sowie die vorhandene Liquidität gestärkt werden konnten, genehmigungsfähig. Die Stadt Offenbach ist gezwungen das Haushaltsjahr 2022 ff. aus ihren Rücklagen zu finanzieren. Dieser Umstand führt sich auch in der Haushaltsplanung 2023 ff. fort. Steigende Ausgaben in Verbindung mit rückläufigen Einnahmen führen dazu, dass der Handlungsspielraum eingeschränkt und einschneidende Sparmaßnahmen ergriffen werden müssen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt plant die Stadt Offenbach am Main für das Jahr 2023 einen Überschuss sowohl im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt. In den Jahren 2024 bis 2026 weist die Planung derzeit jedoch auch aufgrund der enormen Unsicherheiten Fehlbeträge aus. Diesem Umstand soll frühzeitig durch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts Rechnung getragen werden.

Denn der Ausgleich der Defizite im Ergebnishaushalt kann nur durch einen massiven Sparkurs und einen Rückgriff auf die ordentliche Ergebnissrücklage bewerkstelligt werden. Hiervon sind neben der Kernverwaltung auch der Stadtkonzern betroffen, der seinen Beitrag leisten muss. Für die Organisationseinheiten der Kernverwaltung bedeutet dies einen radikalen Einschnitt ihrer Ausgaben.

Jahr/Bezeichnung (Werte in €)	2022¹⁾	2023	2024	2025	2026
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	96.961.144	85.109.764	91.662.709	72.471.953	70.200.034
geplante ordentliche Jahresergebnisse	-11.851.380	6.552.945	-19.190.756	-2.271.919	-5.518.843
voraussichtliche Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	85.109.764	91.662.709	72.471.953	70.200.034	64.681.191

1

Durch die vorgenannte Möglichkeit des Ausgleichs der geplanten ordentlichen Defizite der Jahre 2023 bis 2026 unter Zuhilfenahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfüllt die Stadt Offenbach am Main für die Haushaltsjahre 2023 ff. die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO.

1) Das für 2022 prognostizierte Jahresergebnis stellt einen Forecast zum 31.12.2022 (Stand 15.10.2022) dar und basiert auf der Prognose zum 30.09.2022..

Die in der unten aufgeführten Tabelle in den Jahren 2023 ff. geplanten Fehlbeträge im Finanzhaushalt sollen durch den aktuell prognostizierten Liquiditätsbestand zum 31.12.2022 gedeckt werden. Dieser Liquiditätsbestand ist bereits um gebundene liquide Mittel bereinigt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit bei entsprechender Entwicklung in 2026 auf gebundene Liquidität in ausreichendem Maße zurückzugreifen. Unter Berücksichtigung dieser Mittel kann der Finanzhaushalt bis einschließlich 2026 ausgeglichen werden.

Jahr/Bezeichnung (Werte in €)	2022 ²⁾	2023	2024	2025	2026
Liquiditätsstand zu Beginn des Haushaltsjahres	42.922.494	32.126.268	35.852.164	11.543.405	1.820.343
geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes	-10.796.226	3.725.896	-24.308.759	-9.723.062	-14.615.609
voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Ende des Haushaltsjahres	32.126.268	35.852.164	11.543.405	1.820.343	-12.795.266

2

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht absehbar, ob die vorgenannten Punkte ausreichend sein werden, um den notwendigen Ausgleich in den Folgejahren herzustellen. Deshalb müssen für die Folgejahre gegebenenfalls weitere Maßnahmen ins Auge gefasst werden:

- Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B.
- Des Weiteren werden die einzelnen Dezernate sowie der Stadtkonzern weiterhin ihren Beitrag in den Folgejahren leisten müssen, um mit Kompensationen bzw. nachhaltigen Aufwandsreduzierungen die Fehlbeträge in den Haushalten zu reduzieren.